



Merkblatt zu Veranstaltungen, die unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fallen

Stand: Februar 2013

Die §§-Angaben beziehen sich auf die Versammlungsstätten-Verordnung Baden-Württemberg.

Die Informationen stellen eine Übersicht über die wichtigsten Regelungen für verantwortliche Personen bei Veranstaltungen im Anwendungsbereich der VStättVO dar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten Regelungen nicht abschließend sind.

Verantwortliche Personen

Betreiber der Versammlungsstätte (§ 38)

Betreiber im Sinne der VStättV ist derjenige, der die Verfügungsgewalt über die Versammlungsstätte hat. Dies ist normalerweise der Eigentümer. Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Die Verantwortlichkeit ist umfassend und bezieht sich auf die Beachtung der Bau- sowie der Betriebsvorschriften aber auch auf die üblichen Verkehrssicherungspflichten. Der Betreiber kann Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. In diesem Fall wird der Betreiber nur von der Anwesenheitspflicht vor Ort befreit. Im Übrigen wird der Veranstalter aber nicht allein verantwortlich, sondern neben dem Betreiber mit verantwortlich. Die Gesamtverantwortung des Betreibers bleibt also unberührt.

Ansprechpartner des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Veranstaltungsleiter!

Veranstaltungsleiter (§ 38)

Der Veranstaltungsleiter ist eine entscheidungsbefugte Person, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und **sicheren** Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Betreiber kann selbst eine geeignete Person zum Veranstaltungsleiter benennen, bspw. einen Mitarbeiter. Der Betreiber kann aber auch den Veranstalter verpflichten, einen Veranstaltungsleiter zu stellen. Der Veranstaltungsleiter muss dann aber mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut (!) sein. Eine einmalige Einweisung "Hier ist der Notaus-Schalter" reicht nicht aus, da der Veranstalter dann noch immer nicht "vertraut" ist: Er wäre vertraut, wenn er die Einrichtungen auch im Notfall (z. B. bei Panik) beherrscht.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (§ 40)

Da der Betrieb einer Versammlungsstätte nur bei einwandfrei funktionierenden Sicherheitseinrichtungen zulässig ist, ist der Betrieb einzustellen, wenn auch nur eine dieser Anlagen nicht betriebsfähig ist. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ist für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit verantwortlich. Aufgaben und Delegationsmöglichkeiten ergeben sich aus § 40.

Ordnungsdienstleiter (§ 43)

Je nach Art der Veranstaltung oder Anzahl der Besucher ist die Einrichtung eines qualifizierten Ordnungsdienstes notwendig. Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Die Leitung des Ordnungsdienstes sollte stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Eine Schulung des Ordnungsdienstes über die Rechte und Aufgaben und das Verhalten im Gefahrenfall ist für diese Aufgaben unerlässlich.



Aufgaben des Veranstaltungsleiters / Betreibers

Der Veranstaltungsleiter hat wie bereits ausgeführt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des gesamten Veranstaltungsbetriebes verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem Betreiber, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Sanitäter, Sicherheitsdienst) zu treffen. Er ist zur Unterbrechung bzw. Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können

Aufgaben	
§§	Inhalt
38 (2)	Betreiber oder beauftragter Veranstaltungsleiter hat während des Betriebs ständig anwesend zu sein.
38 (1)	Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
38 (3)	Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
38 (4)	Betreiber ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind.
38 (4)	Betreiber ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
43 (1)	Betreiber hat je nach Art der Veranstaltung einen Ordnungsdienst einzurichten. <i>Die Verpflichtung zur Einrichtung eines qualifizierten Ordnungsdienstes ergibt sich aus der behördlichen Erlaubnis.</i>
43 (4)	Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Insbesondere für die <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kontrolle an den Ein- und Ausgängen ➤ Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken ➤ Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl ➤ Beachtung der Anordnung der Besucherplätze ➤ Beachtung der Verbote des § 35 (s. Betriebsvorschriften) ➤ Sicherheitsdurchsagen ➤ Geordnete Evakuierung im Gefahrenfall



Vorschriften / Regelungen der VStättVO

Bauvorschriften	
§§	Inhalt
13 LBO	Bauliche Anlagen müssen sowohl im ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein.
10 (1)	In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.
10 (3)	Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
10 (4)	Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein.
10 (6)	Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
10 (7)	In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.
12 (2)	Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein.
6 (1)	Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen.
	Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.
6 (6) 15 (2)	Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Eine Sicherheitsbeleuchtung für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen muss vorhanden sein.
9 (3)	Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
12 (1)	Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. <i>Die notwendige Anzahl ist abhängig von der Besucherzahl.</i>
11 (1)	Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschrankungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind.
11 (2)	Abschrankungen , wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10m hoch sein.
15 (1)	In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.
14 (1)	Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt.
14 (2)	Verkehrssicherungspflicht: In Versammlungsstätten sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen zu treffen, die die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.
19 (1)	Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.



Betriebsvorschriften	
§§	Inhalt
32 (1)	Die Zahl der im Belegungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden.
32 (1)	Die im Belegungs- und Rettungswegeplan genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
32 (2)	Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung (Veranstaltung) genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.
31 (1)	Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
31 (2)	Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
31 (3)	Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
Brandverhütung	
§ 33 (3)	Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
§ 33 (5)	Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
§ 33 (6)	Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.
§ 35 (2)	In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. <i>Ausnahmen dieser Regelung ergeben sich aus der behördlichen Erlaubnis</i>
§ 35 (3)	Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

Das Team für Allgemeine Sicherheit und Ordnung ist wie folgt zu erreichen:

Anschrift: Amt für öffentliche Ordnung
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-91911

Fax: 0711 216-95 91911

E-Mail: versammlungsstaetten@stuttgart.de